

Definitionen „Hospiz“

Was ist ein ambulantes Hospiz?

In ambulanten Hospizen leisten Hospizhelfer ehrenamtliche Sterbe- und Trauerbegleitung im häuslichen Umfeld der Menschen. Verfügt ein ambulanter Hospizdienst über eine Hospizfachschwester (Palliativ-Care-Fachkraft), so kann der Hospizdienst zusätzlich palliativpflegerische Beratung, Schmerztherapie und Symptomkontrolle anbieten. Alle Dienstleistungen sind für die Empfänger kostenlos. Verfügt ein ambulanter Hospizdienst über eine ausgebildete Palliativ-Care-Fachkraft und mindestens 15 einsatzbereite ehrenamtliche HospizhelferInnen und erfüllt er verschiedene Qualitätskriterien, so erhält er Zuschüsse für Personalkosten von den Krankenkassen.

Was ist ein stationäres Hospiz?

Stationäre Hospize sind eigenständige Häuser, die in der Regel über eine eigenständige Organisationsstruktur verfügen. In Hospizen werden schwerstkranke und sterbende Menschen mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung betreut, bei denen eine stationäre Behandlung im Krankenhaus nicht erforderlich und eine ambulante Betreuung nicht möglich ist. Der Schwerpunkt liegt in der Überwachung von Schmerztherapie, der Symptomkontrolle und in der palliativ-pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Betreuung. Die Krankenkassen, Pflegekassen und das stationäre Hospiz teilen sich die Kosten. Seit dem 01.08.2009 brauchen Patienten keinen Eigenanteil mehr zu entrichten.

Was ist eine Palliativ-Station?

Palliativstationen sind eigenständige, an ein Krankenhaus angebundene oder integrierte Stationen. Aufgenommen werden Patienten mit einer nicht heilbaren, fortgeschrittenen Erkrankung und Symptomen, wie z.B. Schmerzen, anderen Symptomen oder psychosozialen Problemen, die einer Krankenhausbehandlung bedürfen. Neben ärztlicher und pflegerischer Behandlung ist eine enge Zusammenarbeit mit Seelsorgern, Sozialarbeitern, Psychologen, Physiotherapeuten und anderen Berufsgruppen erforderlich. Die Entlassung des Patienten in die häusliche Umgebung mit ausreichender Symptomkontrolle ist das Ziel der Behandlung. Die Kosten werden, wie im Krankenhaus, von den Krankenkassen übernommen.

Definition für "Stationäres Hospiz" aus rechtlicher Sicht (Sozialgesetzbuch V)

Lt. § 1 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Satz 4 SGB V sind stationäre Hospize „selbständige Einrichtungen mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, für Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativ-medizinische Behandlung zu erbringen. **Sie sind kleine Einrichtungen mit familiärem Charakter** mit in der Regel höchstens 16 Plätzen, wobei die räumliche Gestaltung der Einrichtung auf die besonderen Bedürfnisse schwer kranker, sterbender Menschen auszurichten ist.“

Und weiter heißt es in Abs. 3: „Stationäre Hospize sind auf Grund ihres Versorgungsauftrages baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen mit separatem Personal und Konzept.

Es ist deshalb ausgeschlossen, dass ein stationäres Hospiz Bestandteil einer stationären Pflegeeinrichtung ist.“